



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.V. Gravamina des Pfalz-Grafens Christiani Augusti zu Neuburg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645. ge gerichtet werden, auf daß man sich von Seiten des Primat und Erzb-Stifts wei- 1645.
 Octob. ter zu beschwehren keine Ursach habe. Es bestehen aber dieselben in nachgesetzten Octob.
 Punkten.

1) Hat man Catholischen theils, denen pro tempore gewesenem Erzb-Bischöffen, den gewöhnlichen Titul entzogen, und dieselben nur vor Inhabern des Erzb-Bischoffthums agnosceiren wollen.

2) Seynd die Herren Erzb-Bischöffe auf Reichs- und dergleichen Conventibus, zur Session und Voto nicht admittiret worden, ob sie wol dazu beschrieben und convociret gewesen.

3) Ob wohl die Herren Erzb-Bischöffe bey Römischer Kayserlicher Majestät, um Verleihung der Regalien gebühliche Ansuchung gethan, so hat man doch mit Ertheilung derselben zurück gehalten, und solche nicht erlangen mögen.

4) So ist an dem, daß zwar die Jurisdictio Papæ in terris Reformatæ Religionis suspendiret, dessen aber ungeachtet, unterstehen sich die Päpste, auf erfolgte Vacanz der Dohm-Propsten zu Magdeburg, wie auch, wann sich Präbenden in mensibus extraordinariis entledigen, auf dergleichen Prælaturas und Beneficia, Provisiones zu ertheilen, so gar, daß auch unterschiedlichen die Legati a latere sich unterfangen wollen, ebenmäßsig Bullas ad vacantes Præbendas auszugeben.

5) Ist das Dohm-Capitul zu Magdeburg, welches aus 12. residirenden Personen bestehet, von undenklichen Jahren hero, ein Corpus plane Reformatum gewesen, also daß die zwölff Dohm-Capitulares der wahren Evangelischen, und ungeänderten Augspurgischen Confession zugethan, nichts destoweniger aber hat man sich Catholischen theils unternommen, in das Capitulum zu dringen, und demselben zuzunehmen, wider das Herkommen, der Catholischen Religion zugethane in das Capitulum zu nehmen.

6) Weilen die Preces Primariæ vom Papst und dessen Indultu herrühren, und aber, wie oben angezeigt, dessen Potestät auf Reformirte Oerter sich nicht erstrecket, sondern respectu derselben suspendiret: als ist nicht unbillig, daß die Preces Primariæ ebenmäßsig abgestellt und abgeschaffet werden.

So wir unsern Hochgeehrten Herren, mit Vorbehalt der übrigen Gravaminum, dienstlich vermelden wollen. Signat. Osnabrück den 29. Octobr. Anno 1645.

Der Herren Abgesandten 12.

Fürstliche Erzb-Bischöfliche Magdeburgische,
 zu den Allgemeinen Friedens-Tractaten
 anhero verordnete Abgesandte.

Eurd von Einsiedel. Johann Crull, D.

§. V.

Gravamina
 des Pfalzgrafen
 zu Neuburg.

Von Pfalzgrafen Christian Augusto zu Neuburg, wurden nachstehende Gravamina über die von Pfalz-Gräf Wolfgang Wilhelm, unternommene Einführung der Catholischen Religion, in den apanagirten der Augspurgischen Confession zugethanen Aemtern des Pfalz-Grafen Christiani Augusti, eingegeben:

Dictatum Osnabrück am 3.

Nov. Anno 1645.

Pfalz-Neuburgische Gravamina.

Wesland der Durchlauchtig und Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Philipp Ludwig, Pfalz-Gräf bey Rhein, Herzog in Bayern, zu Gütlich, Cleve und Bergeyner Theil.

E

gen

1645.
Octob.

gen ic. Christmiliden Angedenkens, hat auf sein selig Absterben, drey Herren Ebhne, als Herrn Wolffgang Wilhelm, Herrn Augustum und Herrn Johann Friederich, Pfalz-Grafen bey Rhein, hinterlassen. Wie nun bey Dero Fürstenthum und der Pfalz-Neuburg, bereit durch hochgedachtes Herrn Pfalz-Grafen Philips Ludewigen Herrn Batern, Herrn Pfalz-Grav Wolffgang ic. Christseeligster Gedächtniß, aus gewissen bewegenden Ursachen, das Jus Primogenituræ eingeführet, doch benebst bedinget worden, daß dadurch den jüngern Herren Brüdern, an deren Fürstlichen Herkommen, Stand und Gebührniß nichts entzogen, viel weniger in der Religion und dessen Exercitio einige Aenderung vorgenommen werden solle, weilen in Betrachtung und um Erhaltung dessen Willen, solches Fürstenthum mero titulo donationis, von weyland Herrn Pfalz-Grafen Otto Heinrichen, an Hochgedachten Herrn Pfalz-Grafen Wolffgangen um so viel mehr gelanget, sintemahl die Landschaft, so der Evangelischen Religion Augspurgischer Confession beygethan, damit sie dabey erhalten werden möchte, die überaus grosse auf solches Fürstenthum und Lande gelegene Schulden-Last zu bezahlen, übernommen, und dadurch das Exercitium Religionis titulo oneroso erworben:

1645.
Octob.

Also hätten zu hochgedachten Herrn Pfalz-Grav Wolffgang Wilhelms Fürstlicher Durchlaucht, sich Dero hochermeldte Herren Gebrüdere, Herrn Augusti, und Herrn Johann Friederichs, Pfalz-Grafen, beyder Christseeligste Fürstliche Gnaden Gnaden nimmermehr versehen, daß Sie 1) so wohl, als der Primogenitus, geborne Fürsten des Reichs: 2) Mit den Regalien und allen Fürstmäßigen Herrlich-Recht- und Gerechtigkeiten belehnet: 3) Von allen und jeden Kaysern, Königen, Churfürsten und Ständen, in- und ausser des Heiligen Reichs, dafür erkannt und geehret, 4) auf allen Reichs-Crayß- und andern Tügen und Occasionen dergestalt vertreten, 5) in allen des Reichs höchsten Gerichten, active und passive, der Reichs-Constitutionen, Religion- und Prophan-Friedens, gleich andern Immediat-Ständen, fähig und theilhaftig ermesse, und 6) die Ihren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden zugeeignete Erb-Aemter, Dero cum omnimoda Jurisdictione meroque ac mixto imperio eingeräumet; hingegen 7) Herrn Pfalz-Gravens Wolffgang Wilhelms Durchlaucht die Jura Superioritatis, nur mit gewissen Restriktionen, bey weiten aber nicht dahin, daß Thro das per tota testamenta Patris, Avi &c. ausdrücklich bedingte, und von den Land-Ständen mit Uebernahm so schwere Lastes theuer erkaupte Exercitium Religionis Augustanae Confessionis abzuthun, und das Pabstthum dagegen einzuführen, erlaubet seyn sollte, untergeben; zumahlen Sie, beyde Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden 8) in solcher Fürstlichen Hobeit, nach der in andern Orten des Fürstenthums Neuburg angestellten vermeinten Religions-Reformation, zwölff gancker Jahr, so wohl für sich als Dero Hof-Staat und Unterthanen, unbeeinträchtigt verblieben, daß Sie, oder nunmehr Dero hinterlassene Fürstliche Erben und Successoren, an Dero Fürstlichen Præeminenz, Regalien, und besonders dem Gebrauch des hergebrachten Exercitii Augspurgischer Confessions-Religion, bey Dero Erb-Aemtern und Hof-Staat, gehindert oder turbiret werden sollten.

Indem aber ein solches bereits An. 1627. darzu vi armata, und mit fast unerhörtem Process uhrthätlich beschehen, auch nicht allein alle und jede den Erb-Aemtern, sondern auch so gar den Fürstlichen Hof-Staaten zugethane, unter den vermeinten Reformation- und Gewissens-Zwanc gesteckt, und noch andern Juribus und Herrlichkeiten sehr nahe gegriffen, und so gar Kayserliche und andere Interpositiones, auch alle und jede gute und rechtliche Remedia darwider nicht attendiret werden wollen: Also kan der Durchlauchtige und hochgeborne Fürst und Herr, Herr Christian Augustus, Pfalz-Grav bey Rhein, Herzog in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen, für Sich und Dero Herren Brüdere, auch alle und jede mitinteressirte Fürstliche Gnaden, nicht vorbey, bey diesen angestellten General-Friedens-Tractaten, auch dieses unerträgliche Seelen- und Gewissens-Gravamen, bey und einzubringen, und sowol die höchst- und hochlöbliche, der Königlichen Cronen vortreffliche Herren Plenipotentiarios, als des Heiligen Reichs Churfürsten und Stände, auch Deroselben vortreffliche Herren Rätthe, Bottschafften und Abgesandte, der Gebühr nach, zu imploriren und anzusinnen, diese fast unerhörte Beschwerde in reiffe Consideration zu ziehen, und dahin vermitteln zu helfen, damit

1645. mit solcher Unfug abgestellet, Ihre Fürstliche Gnaden in Dero Erb-Ämtern und Hof- 1645.
 Octob. Staat, so wohl in Gewissens- als Politischen Sachen, ungeirret und ungeschmählert, Octob.
 unverlänget in vorigen Stand ruhig gesehet, und solchemnach in Dero Fürstlicher Ho-
 heit, Respekt und Juribus, wie Sie dieselbe vor den eigenmächtigen attentatis her-
 gebracht, hinfürters unangetastet und unverlehet gelassen werden mögen.

Welches hochgedachte Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden, dienst- und danck-
 barer Gebühr und in Gnaden zu erkennen und zu erwiedern, unvergessen seyn werden.

§. VI.

Reichs-Rit-
 terschaftliche
 Gravamina.

Von der Freyen Unmittelbaren Reichs- wol ihre Vor-Eltern vieles contribuiret
 Ritterschaft, in Francken, Schwaben hätten, ingleichen wegen vermeynter Re-
 und am Rhein-Strom, kamen wegen des striction des Religion-Friedens auf ihre
 Ihnen denegirten Zutritts zu den Erz- Personen, mit Exclusion ihrer Untertha-
 und Stiftern, auch Ritterlichen Orden und nen, folgende Gravamina ein:
 Präbenden, zu deren Foundationen gleich

Dictat. Osnabr. d. 3.

Nov. An. 1645.

Reichs-Ritterschaftliche Gravamina.

Des Heiligen Reichs Befreyete Ritter-Adeliche Mitglieder in Francken, Schwa-
 ben und am Rhein-Strom ic. sind durch den vermeynten Geistlichen Vorbehalt merk-
 lichen graviret, indem denjenigen, welche der Evangelischen Religion Augspurgischer
 Confession anverwandt, der Zutritt zu denen, guten theils von ihren Vor-Eltern, in
 Meynung Gottes Ehre zu befördern und ihrer Nachkommen frommen zu suchen,
 auch den Adlichen Stand besser zu unterhalten, gestifteten Erz- und andern hohen
 und niedern Stiftern, Ritterlichen Orden und dergleichen Präbenden, einig und
 allein intuitu Religionis, nun seit aufgerichteten Religion-Friedens, versager wor-
 den. Weil denn dieses Gravamen andern höchst- und hochlöblichen Chur-Fürsten
 und Ständen des Reichs der Augspurgischen Confession zugethan, mit denen Adeli-
 chen Mitgliedern gemein ist, und man nicht zweiffelt, dieselben seyn ohn dessen begierig,
 die dieser ihrer allein seligmachenden Religion, hierdurch und vermittelst dieses ange-
 masseten Reservats, angehengte macul auszulügen, und auf dessen cassation zu be-
 haren; also bittet man von seiten der Freyen Reichs-Ritterschaften, derer auch in
 diesem Paß, als merklich interessirter, im besten mit zu gedencen.

Und wie kundbar, daß die Freye Reichs-Ritterschaft und alle und jede deren zugetha-
 ne Mitglieder, des heilsamen Religion-und Prophan-Friedens, gleich den Unmittelba-
 ren Ständen, fähig, ihnen aber daran von geraumen Jahren hero, bedorab aber seit des
 in An. 1627. zu Mühlhausen gefertigten, und An. 1629. ins Reich publicirten Kayserli-
 chen Restitution-Edicts, merklicher unbefugter Abbruch gethan worden, indem man
 solchen Frieden, Römisch-Catholischer seits, sehr enge restringiret, und nur auf ihre,
 derer vom Adel, Personen gestellet, die Unterthanen aber nicht comprehendiret, son-
 dern, als ob die suspensio der Geistlichen angemessenen Jurisdiction, auf dieselbe
 nicht gemeynet, ihnen auch auf und in dem ihrigen das Exercitium Religionis der
 Augspurgischen Confession gemäß, anzuordnen und anzurichten, oder zu gebrauchen
 nicht gebührte, nichtiglich behauptet, und dahero sowohl gegen sie, als dero Untertha-
 nen, wie auch unschuldige Kirchen-und Schul-Diener, mit gewaltsamer unbefugter
 Hand, ja auch grausamen Gefängnissen und erbärmlichen Violentien, gleich und schärf-
 fer, als gegen die ärgeste Ubelthäter, gewütet, das Jus Emigrandi auch theils gar
 denegiret, theils trefflich coarctiret, und die Geistlichen, aus Römisch-Catholischen
 Dertern, in die adeliche Pfarren gehörige Gefälle, vorenthalten und verweigert: Also
 getröstet man sich auch hierinnen nachdrücklicher Assistenz und Errettung, damit
 man aus diesem erbärmlichen Labyrinth eluctiren, zuvorhero aber in vorigen Stand,
 Zweyter Theil. C 2 worin-